

§ 7 EPV Punktesystem

EPV - Eignungsprüfungsverordnung 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Das Punktesystem für die Auswertung der Tests muß den Erfordernissen der angestrebten Verwendungen entsprechen. Es ist so zu gestalten, daß

1. jeder Bewerber einem ihm entsprechenden Punktwert zugeordnet und
2. eine den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung angepaßte Verteilung der Bewerber auf diese Punktwerte erwartet

werden kann.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at